



Ausschreibung für die Südwestdeutsche Auto-Cross Meisterschaft (SWASV) 2018

Durch Herausgabe dieses Regelwerks werden alle vorherigen technischen Bestimmungen aufgehoben.

Die Veranstaltungen der SWASV werden nach den Auflagen der Behörden und nach folgenden Gesetzen und Bestimmungen, denen sich jeder Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwirft, durchgeführt.

Die Bestimmungen sind geschrieben, zum Schutz und zur Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Zuschauer, insbesondere der Fahrer.

Bei Unklarheiten oder nicht zweifelsfrei definierten Punkten ist bei den Technischen Kommissaren um Rat zu fragen.

Sondererlaubnisse müssen im Wagenpass vermerkt werden.

Alles, was hier nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnehmer
2. Zugelassene Fahrzeuge
3. Gruppen- und Klasseneinteilung
4. Allgemeine Fahrzeugbestimmungen
5. Spezielle Fahrzeugbestimmungen nach Gruppen/Klassen
 - 5.1. Einsteiger, Serientouren-, Touren- und Supertourenwagen
 - 5.2. Einsteiger und Serientourenwagen
 - 5.3. Gruppe 0 Einsteigerklasse
 - 5.4. Gruppe 1, Klasse 1, Serientourenwagen
 - 5.5. Gruppe 1, Klasse 2, Tourenwagen
 - 5.6. Gruppe 1, Klasse 3, Supertourenwagen
 - 5.7. Gruppe 2 Spezialtourenwagen
 - 5.8. Gruppe 3 Spezial Auto-Cross
 - 5.9. Gruppe 4 Käferklasse
 - 5.10. Gruppe 5 Lady Cup
6. Allgemeine Bestimmungen
7. Sonstiges

1. Teilnehmer

Alle Teilnehmer haben sich mittels Nennungen für die Veranstaltungen einzuschreiben. Sie unterwerfen sich damit den Gesetzen und Bestimmungen der SWASV, sowie den Besonderheiten der jeweiligen Veranstalter.

Die Teilnehmer/Fahrer haben den Weisungen der vom Veranstalter eingesetzten Personen folge zu leisten. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Fahrer haften für ihre Helfer und der Verein für seine Fahrer.

2. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen werden nur Fahrzeuge, die der Ausschreibung der SWASV entsprechen, und die technische Abnahme bestehen. Jeeps, Cabrios oder Roadster werden nicht zugelassen.

Jedes Fahrzeug muss vor jeder Veranstaltung der technischen Abnahme vorgeführt werden. Mängel, die im Wagenpass eingetragen wurden, müssen spätestens bis zur nächsten Veranstaltung behoben sein, ansonsten kein Start.

Bei Verlust des Wagenpasses erfolgt eine Vollabnahme (Kosten für den Wagenpass 25,-€).

Bei Neuausstellung eines Wagenpasses kostet dieser 5,-€.

3. Gruppen- und Klasseneinteilung

In der SWASV gelten folgende Einteilungen und Startnummern, die von jedem Teilnehmer einzuhalten sind.

Gruppe 0	Einsteigerklasse bis 1050 ccm	1-99
Gruppe 1	Klasse 1 Serientourenwagen bis 1600 ccm 2wd	101-199
Gruppe 1	Klasse 1 Serientourenwagen über 1600 ccm bis 4000 ccm 2wd	201-299
Gruppe 1	Klasse 1 Serientourenwagen bis 4000 ccm 4wd	201-299
Gruppe 1	Klasse 2 Tourenwagen bis 1800 ccm	401-499
Gruppe 1	Klasse 3 Supertourenwagen bis 4000 ccm	401-499
Gruppe 2	Klasse 4 Spezialtourenwagen bis 1600 ccm	501-599
Gruppe 2	Klasse 6 Spezialtourenwagen über 1600 ccm	601-699
Gruppe 3	Klasse 7 Spezial Auto-Cross bis 1600 ccm	801-899
Gruppe 3	Klasse 9 Spezial Auto-Cross über 1600 ccm	901-999
Gruppe 3	Klasse 10 Spezial Auto-Cross bis 2000 ccm ohne Allrad	701-799
Gruppe 4	Sonderklasse Käferklasse bis 1650 ccm	301-399
Gruppe 5	Lady Cup bis 4000 ccm	101-299

Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader, Kompressor oder G-Lader wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und das Fahrzeug in die, sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Wankelmotoren erhalten den Koeffizienten 2,0.

Der Hubraum darf in den einzelnen Klassen um max. 3% überschritten werden. Die max. Hubraumwerte für Einsteigerfahrzeuge betragen 1050 ccm und für Fahrzeuge der Käferklasse 1650 ccm.

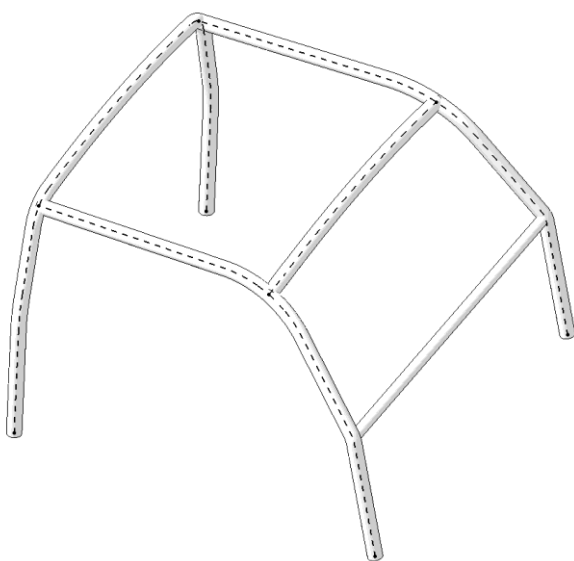
4. Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

4.1. Sicherheitskäfig

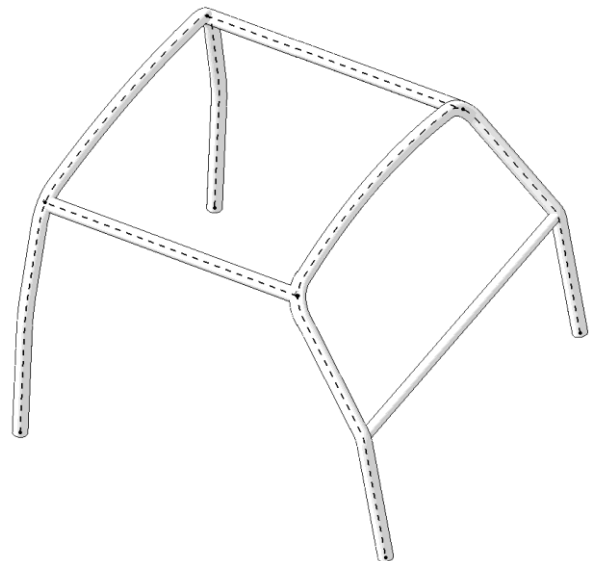
Die Fahrzeuge aller Gruppen müssen mit einem Sicherheitskäfig ausgerüstet sein. Dieser besteht entweder aus einem Hauptbügel und zwei seitlichen Bügeln (Variante A) oder einem Hauptbügel und einem vorderen Bügel (Variante B), die durch Streben miteinander verbunden sind. Hauptbügel, vordere oder seitliche Bügel müssen jeweils aus einer Rohrlänge gebogen sein und dürfen weder Risse noch Beulen aufweisen. In Höhe des Armaturenbretts muss eine Querstrebe von rechts nach links angebracht sein.

Dabei sind die unteren Rohrenden des Käfigs an den tragenden Teilen mit 3 mm starken und mindestens 100x100mm großen Platten mit Gegenplatten zu verschrauben (mindestens zwei Schrauben M10 8.8) oder zu verschweißen. Alle Schweißnähte müssen von einwandfreier Qualität sein.

Alle nachfolgend beschriebenen Rohre müssen aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestfestigkeit von 350 N/mm^2 (ST 37) gefertigt sein. In den einzelnen Zeichnungen mit - - - - gekennzeichnete Rohre müssen dabei mindestens einen Durchmesser von 40 mm bei einer Wandstärke von 2 mm oder einen Durchmesser von 38 mm bei einer Wandstärke von 2,5 mm haben. Alle übrigen Rohre der Zeichnungen müssen mindestens einen Durchmesser von 25 mm bei einer Wandstärke von 2 mm haben.

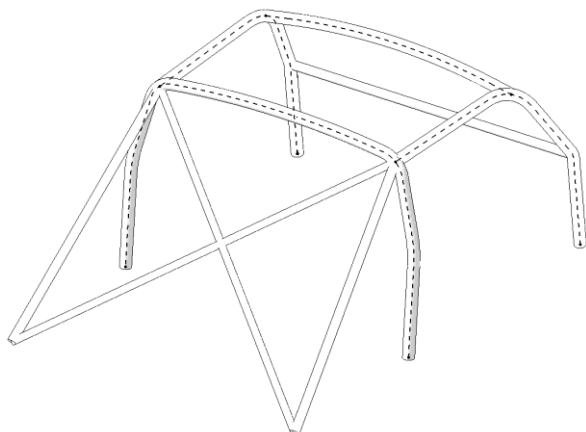


Variante A

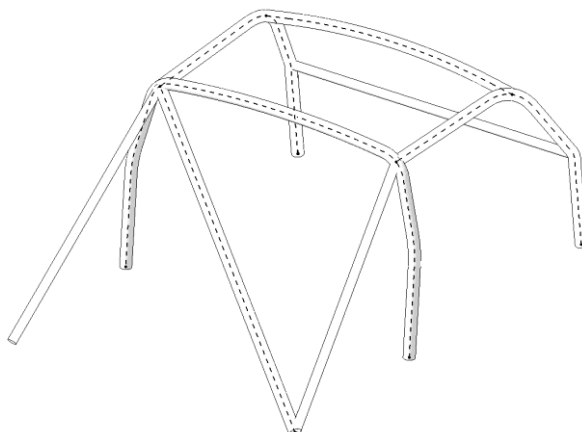


Variante B

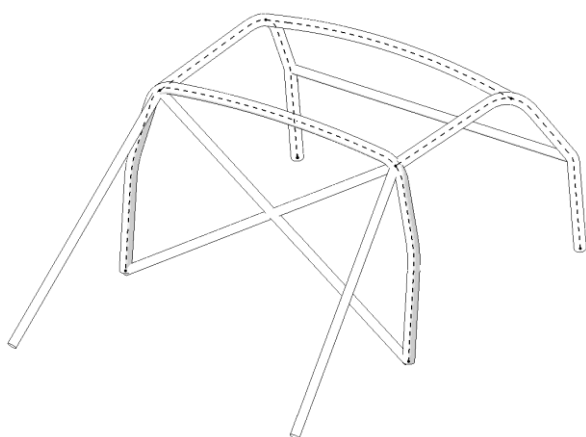
Der Hauptbügel muss rechts und links nach hinten abgestützt sein. Zusätzlich muss er mit einem Diagonalkreuz oder einer Diagonalstrebe in der hinteren Abstützung (Variante A oder B) oder zwischen dem Hauptbügel verstärkt sein (Variante C oder D).



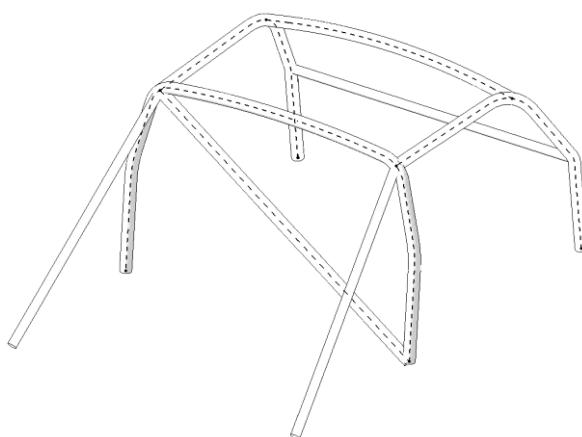
Variante A



Variante B

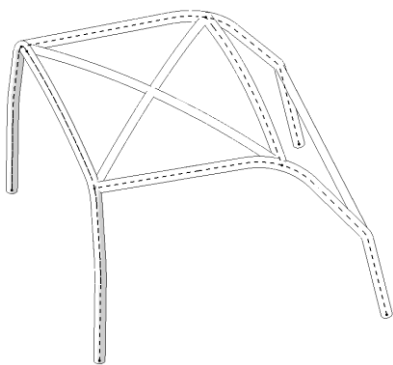


Variante C

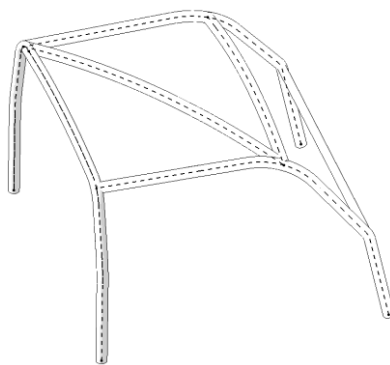


Variante D

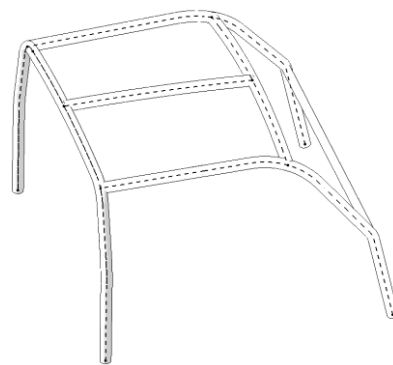
Im Dachbereich über dem Fahrer ist ein Diagonalkreuz (Variante A), eine Diagonalstrebe (Variante B) bzw. Längsstrebe (Variante C) anzubringen.



Variante A

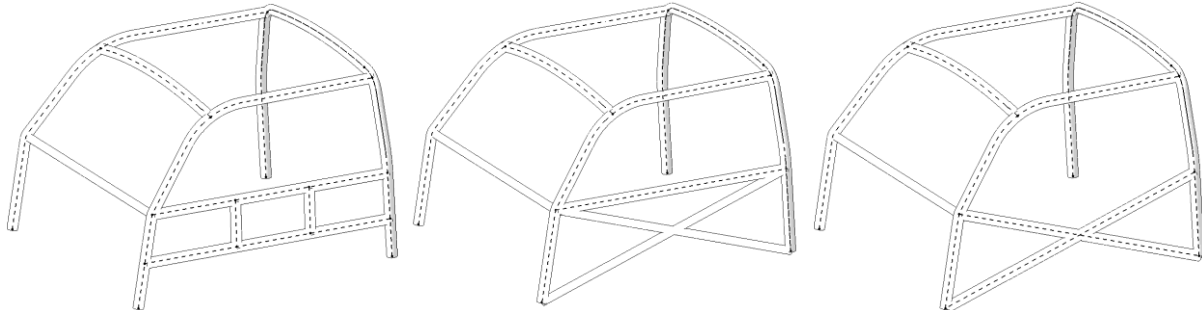


Variante B



Variante C

Im Bereich der Fahrertür ist eine Querstrebe anzubringen. Diese muss entweder durch eine 2. Querstrebe, verbunden durch 2 senkrechte Streben (Variante A) oder ein Diagonalkreuz (Variante B) verstärkt werden um den Fahrer im Falle eines Seitenaufpralls zu schützen. Variante C ist nur zulässig bei Einsteigerfahrzeugen, Serientouren-, Touren- und Supertourenwagen. Für diese Fahrzeuge ist Variante B nicht zulässig.



Variante A

Variante B

Variante C

Alle hier gezeigten Varianten und Rohrdurchmesser sind lediglich Mindestanforderungen, deren Sicherheit jederzeit durch weitere Rohre oder andere Durchmesser verbessert werden kann.

Käfige, die nicht diesen Maßen und Anforderungen entsprechen müssen mit einem Herstellerzertifikat die Stabilität und Sicherheit nachweisen. Zertifikate und Bügel müssen mit einer identischen Nummer versehen sein. Das Zertifikat ist zur technischen Abnahme mitzuführen.

4.2.Scheiben, Scheinwerfer

Zerbrechliche Teile wie Scheiben, Scheinwerfer, Lampen etc. müssen entfernt werden. Anstelle der Frontscheibe muss ein engmaschiges Gitter angebracht sein, das den gesamten Frontscheibenrahmen abdeckt. Fahrzeuge mit einer gesicherten Verbundglasscheibe müssen über eine funktionierende Waschanlage verfügen. An der Fahrerseite ist ebenfalls ein Gitter anzubringen, welches klappbar und von außen zu öffnen sein muss.

Die Gitter müssen einwandfrei verarbeitet sein und mindestens 1 mm Drahtstärke haben.

Die Verwendung von Netzen als Schutz ist grundsätzlich verboten.

4.3.Innenraum, Zierleisten, Anhängerkupplung etc.

Zierleisten, Radkappen, Dachreling und Anhängerkupplung müssen entfernt werden. Alle brennbaren Teile sind aus dem Innenraum zu entfernen. Wischermotor, Heizungslüfter etc. sollten entfernt werden. Die dazugehörigen Halter dürfen ebenfalls entfernt werden.

4.4.Bremsen

Alle Fahrzeuge müssen über eine funktionstüchtige Fußbremse verfügen. Die Bremse muss auf alle vier Räder wirken.

Eine Feststellbremse / Handbremse wird empfohlen.

4.5.Stromkreisunterbrecher

Für jedes Fahrzeug ist ein Hauptstromkreis-Unterbrecher vorgeschrieben. Dieser muss von außen und innen ausgeschaltet werden können und klar gekennzeichnet sein. Die äußere Betätigung ist am unteren Frontscheibenrahmen anzubringen und durch einen Pfeil zu kennzeichnen.

4.6.Hauben, Türen etc.

Hauben, Deckel und Türen müssen zusätzlich gesichert werden, das Schiebedach muss zugeschweißt werden. Lose Gegenstände, Rückbank, Beifahrersitz, Verkleidungen und Dachhimmel müssen entfernt werden. Das Mitführen von Ballast, Werkzeug, Ersatzteilen und Beifahrern auf der Rennstrecke ist verboten. Hauben und Abdeckungen müssen ohne Werkzeug zu öffnen sein. Die Fahrertür ist freigestellt.

4.7.Batterie

Die Batterie muss ausreichend befestigt sein und gegen Auslaufen von Batteriesäure durch einen Behälter gesichert sein. Die Batterie darf versetzt werden, muss dann aber wiederum mit stabilen Platten befestigt werden.

4.8.Kraftstofftank

Die Verwendung des serienmäßigen Kraftstofftanks ist verboten.

Die Kraftstoffmenge ist auf 20l pro Fahrzeug begrenzt.

Der Kraftstofftank muss ausreichend befestigt und geschützt sein. Er muss eine Entlüftung haben, die unter den Fahrzeugboden geführt wird. In keiner Lage des Fahrzeuges darf Benzin aus dem Tank oder der Entlüftung austreten. Der Tankstutzen darf nicht über die Karosserie hinausragen.

4.9.Bereifung

Zulässig sind alle Arten von Luftreifen (Ausnahme Einsteigerklasse) ohne Anti-Gleitmittel wie Spikes oder Ketten etc., Zwillingsbereifung ist verboten. Stollen und stollenähnliche Reifen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Profiltiefe darf max. 15mm und die Rillenbreite zwischen den Profilkanten max. 13mm betragen. Stollen dürfen lediglich mit einer Sondererlaubnis des Veranstalters gefahren werden

4.10.Schmutzfänger

An den Antriebsrädern müssen Schmutzfänger aus mindestens 2 mm starkem Kunststoff angebracht werden. Sie müssen die gesamte Reifenbreite abdecken und von der Radnabenmitte mindestens 10 cm nach oben und nach unten bis 10 cm über dem Boden reichen. Die Befestigung darf nicht provisorisch sein.

4.11.Brems- und Staublicht

Im Heckbereich sind eine Staubleuchte und zwei Bremsleuchten gut sichtbar anzubringen. Die Leuchten sind rot und haben je eine Leistung von 21 Watt oder gleichwertige LEDs. Das Staublicht muss beim Einschalten der Zündung als Dauerlicht funktionieren.

4.12.Anlasser und Rückwärtsgang

Anlasser und Rückwärtsgang sind für alle Fahrzeuge vorgeschrieben.

4.13. Verstärkungen, Fahrersitz, Gurt etc.

Die Fahrzeuge dürfen keine scharfen Kanten oder herausragende Teile haben. Auffahrschutz, Anfahrerschutz, Verstärkungen und Felgenrand dürfen seitlich an keiner Stelle des Fahrzeuges mehr als 5 cm über die Seitenflanken der Reifen hinausragen und müssen an den Enden abgerundet sein.

Ein einteiliger Schalensitz ist vorgeschrieben und muss sicher befestigt sein. Eine Sitzabstützung in Schulterhöhe ist vorgeschrieben. Diese muss über die gesamte Schulterbreite reichen.

Ein Hosenträgergurt ist vorgeschrieben. Er muss mindestens an 3 Punkten mit der Karosserie sicher befestigt sein und darf weder eine Aufrollautomatik haben, noch darf dieser nach hinten geteilt sein (keine Schlossverbindung).

4.14. Kühler- und Tankschutz

In Fahrzeugen, bei denen sich Motor oder Tank im Innenraum befinden, muss der Fahrer mit einer wirksamen Feuer- und Spritzschutzwand aus Stahl- oder Alublech geschützt werden.

Als Schutz vor Kühlwasser ist eine Spritzschutzwand aus Kunststoff ausreichend.

Benzinleitungen, die durch den Fahrzeuginnenraum verlegt werden, müssen aus einer Länge bestehen, ausreichend befestigt und gegen Beschädigungen geschützt werden. Sollte der Auspuff und die Benzinleitung durch das Fahrzeuginnere geführt werden, so ist die Benzinleitung an die gegenüberliegende Seite des Auspuff zu verlegen (Bsp. Auspuff rechts, Benzinleitung links von Fahrzeugmitte oder Tunnel). Am Auspuff ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

4.15. Rückspiegel

Es muss mindestens ein funktionstüchtiger Rückspiegel angebracht sein.

4.16. Schalldämpfer

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet sein.

Als Geräusch-Grenzwert gilt: 100 db(A).

Die Messung erfolgt im Standgeräusch-Messverfahren nach DIN (ISO) 5130.

Empfohlen wird ein Katalysator, Hersteller freigestellt.

4.17. Ölwanenschutz, Motoraufhängung

Jedes Fahrzeug muss mit einem wirksamen Schutz aus 3 mm starkem Blech oder Alu für die Ölwanne versehen sein.

Die Motoraufhängungen sind freigestellt.

4.18. Startnummer

Jedes Fahrzeug, das an Veranstaltungen zur SWASV teilnimmt, hat mit einer Startnummer gekennzeichnet zu sein. Die Startnummern werden jeweils bei der Generalabnahme zu Beginn des Jahres vergeben. Die Einteilung erfolgt nach Gruppen- und Klasseneinteilung.

Die Startnummern müssen in ausreichender Größe jeweils stehend auf dem Dach links und rechts angebracht sein. Zahlengröße mindestens 22 cm hoch bei einer Strichstärke von mindestens 3cm, wobei schwarze Zahlen auf weißem Grund verwendet werden müssen.

Ferner muss an der Frontscheibe/Gitter an der äußeren rechten Seite zusätzlich die Startnummer angebracht werden. Mindestgröße 10 cm pro Ziffer (Strichstärke mindestens 1cm).

Bei mehreren Fahrern eines Fahrzeuges (nur möglich in verschiedenen Klassen) besitzt jeder Fahrer seine eigene Startnummer, die zu jedem Lauf entsprechend geändert werden muss.

Die Startnummern haben während der gesamten Veranstaltung stets lesbar zu sein. Für die Kennzeichnung seines Fahrzeuges ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

4.19.Abschlepphaken

An jedem Fahrzeug muss vorne und hinten ein Abschlepphaken angebracht werden, der farblich markiert sein muss.

Der Abschlepphaken darf nicht über die Karosserie hinausragen.

Der Fahrer ist für das Anhängen seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.

4.20.Aussehen des Fahrzeugs

Ein Fahrzeug, dessen Aussehen und Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint, oder das dem Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.21.Lenkung

Das Entfernen eines evtl. vorhandenen Lenkradschlösses ist Pflicht.

5. Spezielle Fahrzeugbestimmungen nach Gruppen/Klassen

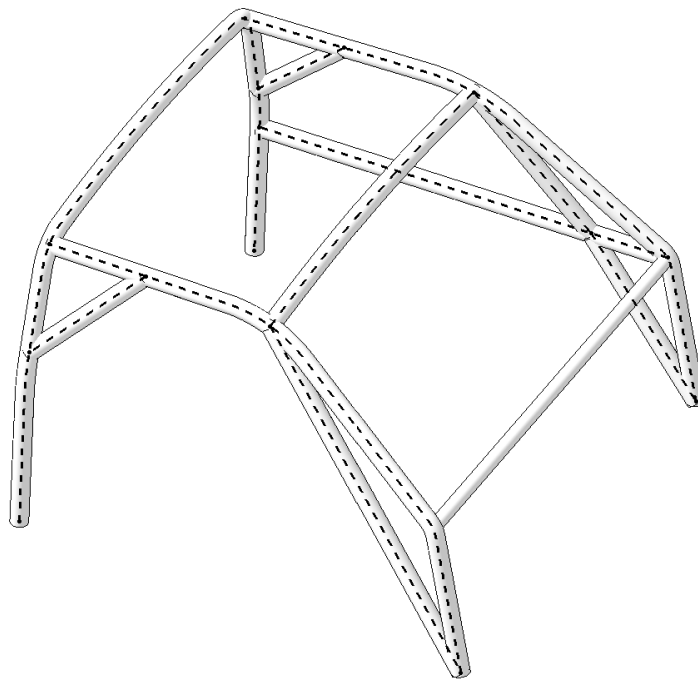
5.1 Einsteigerklasse, Serientouren-, Touren- und Supertourenwagen

Für diese Fahrzeuge muss der Sicherheitskäfig zusätzlich mit den in der Zeichnung gezeigten Rohren (Stützstreben) verstärkt sein. (gekennzeichnet mit - - - - -)

Die vordere Stützstrebe darf geteilt und durch die Flankenschutzstreben geführt sein.

Diese Rohre müssen aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestfestigkeit von 350 N/mm² (ST 37) bestehen und mindestens einen Durchmesser von 40 mm bei einer Wandstärke von 2 mm oder einen Durchmesser von 38 mm bei einer Wandstärke von 2,5 mm haben.

Von dieser Regelung ausgenommen sind homologierte Sicherheitskäfige, für die ein entsprechendes Prüfzertifikat vorgelegt werden kann. Zertifikate und Bügel müssen mit einer identischen Nummer versehen sein. Das Zertifikat ist zur technischen Abnahme mitzuführen.



5.2. Einsteigerklasse und Serientourenwagen

5.2.1. Motor

Alle Teile des Motors müssen Originalteile sein, d.h. die Motorleistung darf nicht durch serienfremde Teile erhöht werden (z.B. Vergaser, Einspritzanlage, Nockenwelle usw.)

Der Zylinderkopf darf nicht bearbeitet werden, alle nachzumessenden Werte müssen den Werksangaben entsprechen.

Polieren und glätten oder erleichtern irgendwelcher Motorteile ist verboten.

Das Auswuchten der Schwungscheibe, Kurbelwelle und der mit drehenden Teile ist erlaubt.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Angaben zur Serienleistung, z.B. durch Vorlage von Herstellerunterlagen nachzuweisen.

Eine Motornummer muss vorhanden und jederzeit lesbar sein.
Der Fahrer muss die Position seiner Motornummer kennen.

5.2.2. Getriebe

Motor und Getriebe müssen in der Serie zusammen verbaut worden sein (Motor- und Getriebeummern werden mit Herstellerangaben verglichen). Das Getriebe muss in allen Übersetzungen das Fahrzeug zur Bewegung bringen. Die Nachweispflicht für die Serienmäßigkeit liegt beim Fahrer.

Die Getriebeummer muss vorhanden und jederzeit lesbar sein.
Der Fahrer muss die Position seiner Getriebeummer kennen.

5.2.3. Gewichtserleichterung der Karosserie

Jegliche Gewichtserleichterung ist verboten, außer das Ausschneiden der Kotflügel 5 cm um das Rad herum. Bei Absprache mit den technischen Kommissaren können einzelne Bleche entfernt werden (z.B. zum Ausbeulen von Türen oder Seitenteilen). Ausgeschnittene Türen und Seitenteile müssen durch ein Ersatzblech aus Stahl oder Alu ersetzt werden.

Sondererlaubnisse müssen im Wagenpass vermerkt werden.

5.2.4. Bremsanlage

Die Bremsanlage muss im Originalzustand belassen werden (Bremskraftverstärker, Bremsscheiben, Bremstrommel, Hauptbremszylinder). Das Bremskraftregelventil darf entfernt werden.
Bei Fahrzeugen mit ABS darf dieses außer Betrieb gesetzt werden. An der Hinterachse darf dann ein hydraulischer Bremskraftregler eingebaut werden um das Überbremsen zu verhindern.

5.2.5. Lenkung

Die Lenkung muss im Originalzustand belassen werden. Die Lenksäule muss original bleiben, deren Befestigungspunkte dürfen jedoch verändert und verstärkt werden. Die Befestigungspunkte der Lenkung selbst dürfen lediglich verstärkt aber nicht verändert werden.
Lenkrad und Lenkradnabe sind freigestellt.

5.2.6. Elektrik

Der Generator muss zu jeder Zeit funktionsfähig sein und kann nach dem Rennen von den technischen Kommissaren nachgeprüft werden. (Der Fahrer oder sein Mechaniker sind verantwortlich für das Freilegen der Batteriepole).

5.3. Gruppe 0 – Einsteigerklasse

5.3.1. Allgemeines

Die Einsteigerklasse ist eine Anfängerklasse, in der Fahrzeuge bis 1050 ccm und 55 PS starten dürfen, welche in mindestens 2500 technisch identischen Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr gebaut wurden.

Die Fahrzeuge müssen außer den hier aufgeführten Änderungen absolut serienmäßig belassen werden. Die 3% Regelung für den Hubraum gilt hier nicht.

5.3.2. Teilnehmer

Jeder, unter 25 Jahren, der noch keine Rennen gefahren ist, darf in dieser Klasse mitfahren. Meister und Vizemeister scheiden automatisch aus.

Jugendliche ab 15 Jahren haben mit Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten die Möglichkeit in der Einsteigerklasse zu starten. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auch als Meister oder Vizemeister ein weiteres Jahr in der Einsteigerklasse starten.

5.3.3. Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge mit 1050 ccm und 55 PS sind zugelassen, z.B. Ford Fiesta, Opel Corsa, VW Polo, VW Derby und Mini. Nicht zugelassen sind Allradfahrzeuge.

5.3.4. Bereifung

Es dürfen nur Sommer- oder Winterreifen in Originalgröße gefahren werden, die eine E/ECE-Kennzeichnung haben. Diese dürfen nachgeschnitten werden. Maximale Rillenbreite ist 13 mm.

Im Zweifelsfall muss bei der Technischen Abnahme, seitens des Fahrers, ein Zertifikat über den Reifen vorgelegt werden, der nachweist, dass dieser eine entsprechende E/ECE Zulassung hat.

5.3.5. Auffahr- und Kühlerschutz

Der vordere und hintere Auffahrschutz besteht aus der nicht verstärkten originalen Stoßstange.

Der Kühlerschutz vorne ist ein U-förmig gebogenes Rohr, das an den Käfigstützen verschweißt werden kann und nicht über die Umrisse der Stoßstange herausragen darf. Es darf maximal 1 Zoll starkes Rohr verwendet werden. Der zwingend vorgeschriebene Ölwannenschutz darf keine Verbindung mit dem Kühlerschutz haben.

5.3.6. Auspuffanlage

Der Serienauspuff darf hinter dem ersten Schalldämpfer abgeschnitten werden.

5.3.7. Luftfilter

Der Luftfiltereinsatz ist freigestellt.

5.4. Gruppe 1, Klasse 1 Serientourenwagen

5.4.1. Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen in mindestens 2500 technisch identischen Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr gebaut worden sein und müssen außer den hier aufgeführten Änderungen im originalen Zustand belassen werden.

5.4.2. Auffahrschutz/Stoßstange

Im Bereich des Motors darf die Stoßstange durch ein 1 Zoll starkes Rohr verstärkt oder ersetzt werden. Die Verstärkung darf nicht als Rammschutz ausgelegt werden.

5.4.3. Kühler, Kraftstofftank und Batterie

Kühler, Tank und Batterie dürfen versetzt werden, müssen aber sicher befestigt sein.

5.4.4. Stoßdämpfer, Federn

Stoßdämpfer und Federn sind freigestellt. Lediglich die Einbaulage des Stoßdämpfers muss in seiner originalen Position verbleiben. Verstellbare Domlager sind verboten.

5.4.5. Kotflügel

Das Ausschneiden der originalen Kotflügel ist um maximal 5 cm erlaubt.

5.4.6. Auspuffanlage-, Krümmer und Luftfilter

Der Luftfilter ist freigestellt, ebenso die Auspuffanlage und der Krümmer. Sollte die Auspuffanlage durch das Fahrzeuginnere geführt werden, ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

5.4.7. Felgen

Die Felgen sind freigestellt. Das Reifenprofil muss lediglich unter den unter Punkt 5.4.5. (Kotflügel) genannten Bedingungen von der Karosserie vollständig abgedeckt sein.

5.2.8. Bremsanlage

Der Einsatz einer Fly Off Bremse ist erlaubt.

5.5. Gruppe 1, Klasse 2 Tourenwagen

5.5.1. Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr gebaut worden sein und müssen außer den hier aufgeführten Änderungen im originalen Zustand belassen werden. Karosserieerleichterungen sind erlaubt.

Fahrzeuge der Gruppe 4, Klasse 3 Käferklasse sind in dieser Klasse zugelassen.

Fahrzeuge der Käferklasse Europokal sind ebenfalls zugelassen, jedoch Punkt 4.9. (Bereifung) ist zu beachten.

5.5.2.Auffahrschutz/Stoßstange

Im Bereich des Motors darf die Stoßstange durch ein 1 Zoll starkes Rohr verstärkt oder ersetzt werden. Die Verstärkung darf nicht als Rammschutz ausgelegt werden.

5.5.3.Kühler, Kraftstofftank, etc.

Kühler, Tank und Batterie dürfen versetzt werden, müssen aber sicher befestigt sein.

5.5.4.Stoßdämpfer, Federn

Stoßdämpfer und Federn sind freigestellt. Lediglich die Einbaulage des Stoßdämpfers muss in seiner originalen Position verbleiben. Verstellbare Domlager sind verboten.

5.5.5.Kotflügel

Das Ausschneiden der Kotflügel ist um maximal 5 cm erlaubt. Kotflügelverbreiterungen sind erlaubt. Maximale Spurweite 190 cm.

5.5.6.Lenkrad und Lenksäule

Lenkrad, Lenksäule und Lenkgetriebe sind freigestellt.

5.5.7.Auspuffanlage

Die Auspuffanlage ist freigestellt. Sollte sie durch das Fahrzeuginnere geführt werden, ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

5.5.8.Motor und Getriebe

Änderungen an Motor und Getriebe sind erlaubt. Motor und Getriebe müssen vom selben Hersteller sein. Die Befestigungspunkte dürfen nicht verändert werden, sie dürfen lediglich verstärkt werden.

5.5.9.Bremsanlage

Die Bremsanlage darf geändert werden, auf den Erhalt der Funktionstüchtigkeit ist zu achten.

5.5.10.Bereifung

Die Reifenbreite und Felgen sind freigestellt. Die Räder dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Maximale Spurweite 190 cm.

5.6.Gruppe 1, Klasse 3 Supertourenwagen

5.6.1.Fahrzeuge

Erlaubt sind alle Karosseriefahrzeuge außer Roadster, Cabrios und Geländefahrzeuge. Außerdem sind Rohrrahmenkonstruktionen verboten.

5.6.2.Motor, Getriebe, Antrieb

Der Hubraum ist auf 4000ccm begrenzt. Motor, Getriebe und Antriebsstrang sind freigestellt. Lage und Anordnung sind ebenfalls freigestellt. Doppelmotoren sind erlaubt. Motor und Getriebe sowie drehende Teile im Fahrgastraum sind zum Fahrer hin sicher zu verkleiden.

5.6.3.Fahrwerk, Lenkung, Fahrzeugabmessungen

Fahrwerk und Lenkung sind freigestellt. Die Fahrzeugbreite darf max. 200cm betragen und die Räder dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Wenn die Räder über die Karosserie hinausragen, müssen sie komplett abgedeckt werden. Der Radstand muss original bleiben (+/-10cm). Die Karosserie darf in der Höhe verändert werden, muss jedoch im Fahrgastraum mindestens 80 cm hoch sein. Die Fenstergröße muss original bleiben. Ausnahmen werden im Wagenpass eingetragen.

Die Konstruktion darf keinen provisorischen Charakter haben.

5.6.4.Hochnennen

Hochnennen in die nächste Gruppe ist nicht erlaubt.

5.7.Gruppe 2 Spezialtourenwagen

5.7.1.Fahrzeuge

Als Spezialtourenwagen gelten Fahrzeuge, bei denen lediglich ein Teil der Originalkarosserie beibehalten werden muss. Die Bodenplatte muss Original sein. Die Karosserie darf in der Höhe verändert werden, muss jedoch mit der Bodenplatte fest verbunden sein. Karosserie und Bodenplatte müssen vom gleichen Fahrzeugtyp sein. Die Fahrzeughöhe muss mindestens 80 cm von Bodenplatte bis Dachrinne betragen.

Ansonsten können alle Änderungen vorgenommen werden, die die Leistung oder die Fahreigenschaften des Fahrzeugs verbessern. Hauben und Türen können durch selbstgefertigte Teile ersetzt werden.

Die Rahmenkopfverstärkungsbleche dürfen entfernt werden, das Schaltgestänge ist freigestellt. Das Stoßdämpferaufhängungshorn darf gekürzt werden (hinten original Dämpferaufhängung).

5.7.2.Antriebswellen

Die Antriebswellen sind freigestellt.

5.7.3.Schräglenker und Vorderachse

Verstellbare Achsen (Puma- und R-Power Achsen) dürfen verwendet werden. Schräglenker dürfen durch Porsche 924 Turbo Teile ersetzt werden.

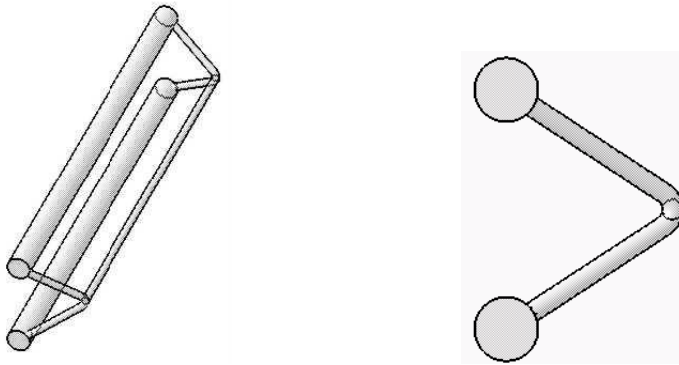
Als Vorderachse (bei Flachkäfern) ist erlaubt (in Originalbauweise).

Federbein-Vorderachse Typ 1202/1302

Längslenker-Vorderachse Typ 1200/1300/1500

Der Radstand muss original bleiben (+/- 20 mm)

5.7.4. Haubenschutz



Ein Haubenschutz mit max. 25 mm Durchmesser ist erlaubt, er darf nur an vier Punkten befestigt sein und nur max. 5 cm vor der Haube angebracht sein. Die Haube darf max. 15 cm über die Vorderachse hinausragen und keine Keil- oder Trapezform haben (von oben gesehen).

5.8. Gruppe 3 Spezial Auto-Cross

5.8.1. Fahrzeuge

Freie Bauart, jedoch muss das Fahrzeug den allgemeinen Fahrzeugbestimmungen entsprechen und ein größtmögliches Maß an Sicherheit bieten. Das Fahrzeug muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter und keine scharfen Kanten und Ecken haben.

Der Fahrerraum muss mit einer 2 mm starken Stahlblechplatte nach oben gesichert sein. Das Dach muss verschweißt sein. Besteht das Dach aus einem anderen Material, so ist eine Diagonalstrebe über dem Fahrer anzubringen.

Eine geschlossene Bodenplatte aus mindestens 1 mm starkem Aluminiumblech ist unter dem Fahrerraum anzubringen.

5.8.2. Mindestgewicht

Klasseneinteilung und Mindestgewichte.

Folgende Mindestgewichte sind vorgeschrieben für Spezial Autocross ohne Allrad:

Hubraum bzw. Einstufungshubraum in cm ³	Gewicht in kg:
bis 1150 cm ³	400 kg
über 1150 cm ³ bis 1400 cm ³	420 kg
über 1400 cm ³ bis 1600 cm ³	450 kg
über 1600 cm ³ bis 1800 cm ³	480 kg
über 1800 cm ³ bis 2000 cm ³	500 kg

Folgende Mindestgewichte sind vorgeschrieben für Spezial Autocross mit Allrad:

Hubraum bzw. Einstufungshubraum in cm ³	Gewicht in kg:
bis 650 cm ³	400 kg
über 650 cm ³ bis 1150 cm ³	450 kg
über 1150 cm ³ bis 1400 cm ³	470 kg
über 1400 cm ³ bis 1600 cm ³	500 kg
über 1600 cm ³ bis 1800 cm ³	530 kg
über 1800 cm ³ bis 2000 cm ³	550 kg
über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³	600 kg
über 2500 cm ³ bis 3500 cm ³	650 kg
über 3500 cm ³	700 kg

5.8.3. Kraftstofftank

Der Tank ist zusätzlich gegen Beschädigungen bei Zusammenstößen zu sichern.

5.8.4. Kardanwelle, Antriebsketten etc.

Führen Kardanwelle oder Antriebsketten durch den Fahrerraum, müssen diese komplett mit Stahlblech abgedeckt und sorgfältig an der Bodenplatte befestigt werden. Bei Aluabdeckungen muss an jedem Gelenk ein Stahlbügel mit eigener Befestigung vorhanden sein.

5.9. Gruppe 4 Sonderklasse Käferklasse bis 1650 ccm

5.9.1. Fahrzeuge

Als Fahrzeuge sind nur zugelassen VW Typ 1 (Käfer) mit der Verkaufsbezeichnung VW 1200, VW 1300, VW 1500, VW 1302 und VW 1303. Sie müssen im originalen Zustand belassen werden, außer den hier angeführten Änderungen. Karosserieerleichterungen sind erlaubt.

5.9.2. Motor und Getriebe

Zugelassen ist nur der Motor des VW Typ 1 mit maximal 1650 ccm, Bohrung maximal 87 mm, Hub maximal 69 mm. Spanabhebende Maßnahmen an Zylinderkopf, Schwungrad, Ansaugrohr usw. dürfen nicht vorgenommen werden. Das Verdichtungsverhältnis darf nicht geändert werden. Es darf nur ein original VW Typ 1 (Käfer) Getriebe verwendet werden, nicht verwendet werden dürfen Typ 181 (Kübel), 2 (Bus), 3, 4, 147 (Fridolin). Freigestellt sind der Verteiler, Luftfilter und die Ladung der Lichtmaschine. Erlaubt ist auch die Verwendung von 0311er, 040er, 070er und 043er Zylinderköpfen.

5.9.3. Bereifung und Felgen

Die Reifen sind freigestellt (Allgemeine Fahrzeugbestimmungen Punkt 4.9. beachten).

Nur Originalfelgen in den Größen vorn 4,5 x 15, hinten max. 5,5 x 15, sind erlaubt.

5.9.4. Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch nicht die Befestigungspunkte. Diese müssen original bleiben und dürfen lediglich verstärkt werden.

5.9.5.Auspuffanlage

Die Auspuffanlage ist freigestellt.

5.9.6.Lenkrad

Das Lenkrad und die Lenksäule sind freigestellt.

5.9.7.Vorderachse

Die Vorderachse muss original sein (keine verstellbare Vorderachse).

5.10.Gruppe 5 Lady Cup

5.10.1.Fahrzeuge

Im Lady Cup dürfen nur Serientourenwagen, Einsteigerfahrzeuge und Fahrzeuge der Käferklasse eingesetzt werden.

Die Nennung ist maßgebend für das eingesetzte Fahrzeug. Die Teilnahme am Superfinale ist möglich.

6.Allgemeine Bestimmungen

6.1.Kraftstoffe und Öle

Bei Rennen zur SWASV dürfen nur handelsübliche Kraftstoffe und Öle verwendet werden. Ölzusätze und Obenschmieröle (Additive) sind nur dann erlaubt, wenn sie die Oktanzahl des verwendeten Kraftstoffs nicht erhöhen.

Der Veranstalter hat das Recht auf Überwachung und Überprüfung des verwendeten Kraftstoffs. In Zweifelsfällen ist der vom Veranstalter gestellte Kraftstoff zu verwenden. Bei Verstößen kann der/das Teilnehmer/Fahrzeug von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

6.2.Fahrerausrüstung

Ab der Saison 2017 wird nicht nur ein feuerhemmender Anzug, wie bisher vorgeschrieben, sondern eine komplette feuerhemmende Fahrerausrüstung, ab der FIA-Norm 8856/2000 vorgeschrieben. Dazu gehören:

- Anzug
- Handschuhe
- Unterwäsche/Sturmhaube/Socken
- Schuhe

Laut DMSB Vorschrift Kapitel III 2. Feuerfeste Bekleidung.

Regenkombi ist wegen des Brandschutzes nicht zugelassen, es sei denn es entspricht der FIA-Norm 8856/2000.

Helm mit Visier oder Schutzbrille sind vorgeschrieben. Handschuhe und Nackenstütze oder HANS®-System sind Pflicht.

Der Sicherheitsgurt ist anzulegen und der Helm aufzusetzen, bevor die Rennstrecke befahren wird.

6.3.Nennungen

Die Nennungen sind auf den offiziellen Nennungsformularen der jeweiligen Veranstalter abzugeben. Mit der Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer die Ausführungsbestimmungen der SWASV an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Wechsel des Fahrzeugs oder des Fahrers muss durch Umnennung dem Veranstalter gemeldet werden und ist nach Beginn der Veranstaltung (Beginn Zeittraining) nicht mehr möglich.

Nennungen können ohne Angabe von Gründen durch den Veranstalter abgelehnt werden. Dies darf allerdings nur in Rücksprache mit dem Vorstand der SWASV erfolgen.

Das Nenngeld wird nicht erstattet, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden muss. Nenngeld ist Reuegeld.

Das Nenngeld wird erstattet bei Zusammenlegung von zwei Klassen, wenn der Teilnehmer in beiden Klassen genannt hat. Eine Klassenzusammenlegung ist bei weniger als 5 Nennungen in einer Klasse möglich.

Wird die Veranstaltung verlegt, behält sich der Veranstalter das Recht auf Rückzahlung vor. Bei Rückzahlung muss für die verlegte Veranstaltung eine neue Nennung abgegeben werden.

Das Nenngeld beträgt zurzeit pro Nennung 50,- €. Nur in der Einsteigerklasse bis 1050 ccm und in den Klassen der Cross Kart Junioren beträgt das Nenngeld 40,- €. Für Nachnennungen wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Nennungsschluss ist jeweils eine Woche vor einer Veranstaltung.

Das Nennen in eine andere als die dem Fahrzeug entsprechende Gruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen gelten hier bei den Fahrzeugen der Gruppe 2 Spezialtourenwagen. Diese dürfen bis zu einem Hubraum von 2000 ccm in die Gruppe 3, Klasse 10, Spezial Auto-Cross bis 2000 ccm ohne Allrad hochnennen. Außerdem dürfen die Fahrzeuge der Sonderklasse Käferklasse bis 1650 ccm in der Gruppe 1, Klasse 2, Tourenwagen bis 1800 ccm und der Gruppe 5, Lady Cup bis 4000 ccm nennen.

6.4.Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Teilnehmern (Fahrer, Helfer etc.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Teilnehmer verzichtet unter Ausschluss des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

- den Veranstalter, dessen Beauftragten, Sportwarte und Helfer
- Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

6.5.Wertung – Punkte

6.5.1.Allgemeines

Gewertet werden alle Fahrzeuge, die mindestens 50 % des Wertungslaufs vollendet haben und die Zielflagge durchfahren haben.

6.5.2.Rennleitung

Der Rennleiter wird bei jeder Veranstaltung, die zur Südwestdeutschen Auto-Cross Meisterschaft gewertet wird, von der SWASV gestellt. Die Rennleitung besteht i.d.R. aus 3 Personen (1 Rennleiter, 2 Sportkommissare), wobei die beiden Sportkommissare vom jeweiligen Veranstalter ernannt werden müssen. Die Sportkommissare müssen außerdem vor Beginn der Veranstaltung dem Vorstand der SWASV namentlich benannt werden.

6.5.3.Zeittraining und Start

Es wird ein Zeittraining gefahren. Der stehende Start ist bei allen Veranstaltungen zur SWASV vorgeschrieben. Ausnahmegenehmigungen, wie in Pfeffelbach mit fliegendem Start, können nur von

den Verantwortlichen der SWASV erteilt werden. Die Startaufstellung für den 1. Vorlauf wird durch ein Zeittraining (3 gezeitete Runden pro Fahrer, wobei die Beste gewertet wird) ermittelt. Die Startaufstellung für den 2. Vorlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 1. Vorlaufs. Die Startaufstellung für den Endlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 2. Vorlaufs. Bei Klassenzusammenlegung erfolgt die Startaufstellung ebenfalls nach der Reihenfolge der gefahrenen Zeiten. Die zusammengelegten Klassen werden jedoch getrennt gewertet. Fehlt ein Fahrzeug beim Start, bleibt der Startplatz frei.

6.5.4.Punkteschlüssel

Gewertet wird nach folgendem Punkteschlüssel:

Platzierung	Punkte Vorläufe	Punkte Endlauf
1.	10	20
2.	9	16
3.	8	14
4.	7	12
5.	6	10
6.	5	8
7.	4	6
8.	3	4
9.	2	2
10.	1	1

6.5.5.Rennabbruch

Bei Rennabbruch gilt folgendes:

Wenn mehr als 75% der Runden absolviert sind, wird das Rennen als beendet gewertet. Gewertet wird die letzte Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs fällt aus der Wertung. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Sind weniger als 75% der Runden absolviert, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht der Zieldurchfahrt in der Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hinten angestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Bei Rennabbruch in der 1. Runde, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht dem Ergebnis des Zeittrainings bzw. Vorlauf. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hinten angestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

6.5.6.Frühstart

Bei Frühstart gilt folgendes:

Der Verursacher wird beim ersten Mal verwarnt, beim zweiten Mal wird er auf den letzten Startplatz gestellt. Der freigewordene Startplatz bleibt frei.

6.5.7.Superfinale

Es werden 2 Superfinale mit je 12 Runden gefahren.

Aufteilung des Superfinals in:

1. Käferklasse, Serientourenwagen, Tourenwagen, Supertourenwagen und Lady Cup
2. Spezialtourenwagen, Cross Karts 650ccm und Spezial Auto-Cross.

Der Erste, Zweite und Dritte aus jeder Klasse ist für das Superfinale qualifiziert, der 4. und 5. kann aufrücken.

Gestartet wird im Handycap System.

6.6.Preise und Pokale

6.6.1.Pokale

Pokale werden bis zum 5. Platz ausgegeben. Höchstens jedoch bis zum Vorletzten. Maßgebend sind die abgegebenen Nennungen pro Klasse (z.B. 4 abgegebene Nennungen: 3 Pokale wenn 3 Fahrzeuge das Ziel erreichen. Kommen nur 2 ins Ziel erhalten nur diese beiden Pokale). Im Superfinale gilt das Gleiche.

Bei Klassenzusammenlegung werden Pokale und Preisgelder nur einmal, nach Zieleinlauf, vergeben.

6.6.2.Preisgeld

Als Mindest-Preisgeld werden festgelegt:	1.Platz 60€	2.Platz 40€	3.Platz 20€
Bei mehr als 130 Nennungen:	1.Platz 75€	2.Platz 50€	3.Platz 25€
Im Superfinale pro Lauf:	1.Platz 100€	2.Platz 75€	3.Platz 50€

6.7.Papier- und Technische Abnahme

6.7.1.Papierabnahme

Bei der Papierabnahme sind vom Fahrer vorzulegen:

- Nennungsformular im Original (alternativ kann das Fax vor Ort unterschrieben werden)
- Nenngeld, falls nicht vorher gezahlt
- Wagenpass
- Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Fahrern/innen

Die Papierabnahme kann durch Helfer erfolgen.

6.7.2.Technische Abnahme

Zur Technischen Abnahme hat der Fahrer/die Fahrerin persönlich mit dem Fahrzeug zu erscheinen. Er ist verpflichtet die komplette feuerhemmende Fahrerausrüstung und den Wagenpass mit zur technischen Abnahme zu bringen.

Fahrzeuge, die nicht den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder Fahrer, die nach Anweisung ohne Ausrüstung erscheinen, erhalten keine Abnahme und werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

Stellt das Abnahme-Personal lediglich einen Mangel am Fahrzeug fest, so kann dieser nachgebessert werden und das Fahrzeug erneut zur Abnahme vorgeführt werden. Kann der Mangel (gravierende

oder sicherheitstechnische Mängel) nicht rechtzeitig oder vollständig behoben werden, kann das Fahrzeug nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Fahrzeuge, die während der Veranstaltung durch einen Unfall oder Überschlag beschädigt werden, müssen vor einem erneuten Start zur Nachabnahme vorgeführt werden.

Werden während der Veranstaltung unzulässige Änderungen vorgenommen, führt dies zum Ausschluss des Fahrers und des Fahrzeugs.

Die technischen Kommissare haben jederzeit das Recht Fahrzeuge zu kontrollieren.

Die technische Abnahme muss an einem abgesperrten Platz stattfinden (Veranstalter weist einen Platz aus). Zuschauer sind der technischen Kontrolle fernzuhalten.

Die erfolgreiche technische Kontrolle des Fahrzeugs wird durch einen Aufkleber sichtbar gemacht, der während der gesamten Veranstaltung stets lesbar sein muss.

Hierzu ist eine mindestens 20x20cm große Dachfläche in Fahrtrichtung vorne links zur Verfügung zu stellen, die frei von Werbung und Designs zu halten ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Aufkleber bis zur nächsten technischen Kontrolle wieder zu entfernen.

6.7.3.Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht.

Strafmaß bei nicht Beachtung:

Der Fahrer erhält für den nächsten Wertungslauf keine Punkte. Der in diesem Lauf erreichte Startplatz bleibt jedoch für den nächsten Lauf erhalten.

Bei Doppelnennungen zählt ebenfalls nur der Erste, auf die Fahrerbesprechung folgende, Lauf.

6.7.4.Zeitplan

Wird vom Veranstalter bekanntgegeben.

6.8.Flaggen

6.8.1.Flaggenzeichen

Während des Trainings und der Rennen gelten folgende Flaggenzeichen:

Schwarz-Rot-Gold	Start, falls kein Ampelstart
Rot	Rennabbruch, sofort, aber ohne Gefährdung anderer anhalten
Gelb – geschwenkt	Große Gefahr, Überholverbot, zum Anhalten bereitmachen, Geschwindigkeit erkennbar verringern
Gelb – stillgehalten	Gefahr
Blau	Fahrzeug wird überrundet - Platz machen

Schwarz – gerollt	Verwarnung wegen unsportlicher oder gefährlicher Fahrweise
Schwarz – offen	Disqualifikation - sofort Rennstrecke verlassen
Schwarz-Weiß kariert	Zielflagge - Ende des Rennens
Schwarz mit orangem Kreis in der Mitte	Ein Fahrer wird gewarnt, dass sein Fzg. ein technisches Problem hat

6.8.2. Straßmaß schwarze Flaggen

Schwarz offen: Grundsätzlich gilt die Disqualifikation für den Wertungslauf in dem die schwarze Flagge dem Fahrer angezeigt wurde. Je nach Schwere des Vergehens kann die Disqualifikation für den Rest der Veranstaltung ausgesprochen werden. Ob ein Vergehen in dieser Schwere vorliegt wird durch die Rennleitung bestimmt.

Nach 2 Disqualifikationen durch die Anzeige der schwarz offenen Flagge innerhalb einer Saison wird der Fahrer für die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung gesperrt.

Schwarz gerollt: nach 3 Verwarnungen durch die Anzeige einer schwarz gerollten Flagge innerhalb einer Saison wird der Fahrer für die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung gesperrt.

Am Ende einer Saison verfallen die bis dahin erteilten schwarz offenen sowie gerollten Flaggen für die darauffolgende Saison.

6.9. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

6.9.1. Allgemeines

Da die Auflagen der Genehmigungsbehörden an die Veranstalter immer umfangreicher werden, wir uns aber nicht der Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen berauben möchten, sollten folgende Regeln eingehalten werden.

6.9.2. Ordnung

Jeder Teilnehmer hat in seinem Umfeld selbst für die nötige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Veranstalter behält sich vor, ein Pfand in Höhe von 50,- € zu erheben, dass bei ordnungsgemäßem Verlassen zurückgezahlt wird.

6.9.3. Umweltschutz und Ruhestörung

Besondere Sorgfalt ist im Umgang mit Öl, Kühlwasser, Batteriesäure, Benzin und Bremsflüssigkeit geboten. Es muss daher unter jedem Fahrzeug eine Kunststoffplane ausgelegt werden. Alternativ kann eine Auffangwanne unter Motor, Getriebe und Differential aufgestellt werden.

Das Reinigen der Fahrzeuge mittels Hochdruckreinigern ist untersagt.

Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgeländes inklusive angrenzender Feldwege gilt für alle Arten von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit, ausgenommen ist lediglich die Rennstrecke während des Trainings und der Rennen. Missachtung führt zum Ausschluss.

Nach 21.00 Uhr ist das Laufen lassen von Motoren untersagt.
Stromaggregate dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr laufen.

Bei der An- und Abfahrt zur Rennstrecke bitte Umsicht und Rücksicht auf Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer nehmen.

6.9.4 Brandschutz

Jedes Team muss einen Feuerlöscher von 6 kg mit sich führen. Maximal 3 Teilnehmer (Fahrzeuge) dürfen sich einen Feuerlöscher teilen. Die Feuerlöscher sind für jeden gut sichtbar am Fahrerlagerplatz der/des Teilnehmer(s) zu platzieren.

6.9.5. Anhänger

Ist ein Anhängerparkplatz ausgewiesen, sind alle Anhänger (ausgenommen Wohnwagen) dort abzustellen.

6.9.6. Alkoholverbot

Für Fahrer gilt während der Veranstaltung Alkoholverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet, Alkoholkontrollen durchzuführen. Grenzwert 0,0‰. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetz wird hingewiesen.

6.9.7. Sonstiges

Das Mitnehmen von Personen in Rennfahrzeugen ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlung wird mit Verwarnung geahndet. Wiederholung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

6.10. Proteste

6.10.1. Allgemeines

Jeder Teilnehmer kann gegen einen Fahrer oder ein Fahrzeug, der/dass im selben Rennen fährt einen Protest einlegen. Proteste gegen den Veranstalter, die Zeitnahme, die Rennleitung oder das Schiedsgericht sind nicht möglich. Ferner sind Sammelproteste nicht zulässig.

6.10.2. Protestgebühr, Verfahren etc.

Jeder Protest ist unter gleichzeitiger Zahlung von 150,- € binnen 30 Minuten nach Ende eines Wertungslaufs bei der Rennleitung einzulegen. Er muss exakt definiert sein, z.B. gegen Motor, Getriebe, Fahrwerk, Reifen etc. Der Protesteinlegende muss einen Haftungs-Vordruck unterschreiben. Ist der Protest begründet, wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls verfällt sie zu Gunsten der SWASV.

Die zur Klärung des Protests benötigten Mittel trägt grundsätzlich der im Protestverfahren Unterlegene. Zur Sicherung der Ansprüche behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Protestgebühr oder den Protestgegenstand (das Fahrzeug) als Pfand zu nehmen. Die entstehenden Kosten sind binnen 7 Tagen zu zahlen. Hält der Protestgegner sich oder sein Fahrzeug nicht zur Klärung bereit, gilt er automatisch als unterlegen und wird disqualifiziert. Der Veranstalter behält sich das Recht einer genauen Untersuchung von Fahrzeugen während der Veranstaltung vor.

Sollten für die Protestbearbeitung weitere Untersuchungen notwendig werden, wird von den technischen Kommissaren eine Kautions festgelegt. Diese ist im Voraus zu zahlen. Sollte der Protesteinlegende die Kautions nicht hinterlegen, verfällt der Protest.

6.11.Meisterschaft

In der SWASV werden folgende Meisterschaften ausgefahren:

Meister der Gruppe 0 Einsteigerklasse

Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen bis 1600 ccm 2wd

Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen über 1600 ccm bis 4000 ccm 2wd

Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen bis 4000 ccm 4wd

Meister der Gruppe 1 Tourenwagen bis 1800 ccm

Meister der Gruppe 1 Supertourenwagen bis 4000 ccm

Meister der Gruppe 2 Spezialtourenwagen bis 1600 ccm

Meister der Gruppe 2 Spezialtourenwagen über 1600 ccm

Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross bis 1600 ccm

Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross über 1600 ccm

Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross bis 2000 ccm, ohne Allrad

Meister der Gruppe 4 Käferklasse bis 1650 ccm

Meisterin der Gruppe 5 Lady Cup

Meister der Cross Kart Junioren bis 14 Jahre

Meister der Cross Kart Junioren 14 bis 18 Jahre

Meister der Cross Kart Klasse 650ccm

Meister Superfinale der Serientouren- und Tourenwagen

Meister Superfinale der Spezialtouren- und Spezial Autocross und Cross-Kart Senioren Fahrzeuge

Für die Meisterschaft wird jede Veranstaltung zur SWASV gewertet, soweit sie den entsprechenden Status erhält. Der Status kann nachträglich aberkannt werden. Veranstaltungen zur SWASV werden zu Beginn des Meisterschaftsjahres bekannt gegeben. Gewertet zur Meisterschaft werden nur die Fahrer, die an mindestens 55% der Veranstaltungen teilgenommen haben.

7.Sonstiges

Bei Unklarheiten stehen Ihnen unsere Ansprechpartner ab 18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

7.1.Technische Kommissare

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

7.2.Ansprechpartner der SWASV

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

7.3.Ansprechpartner der Vereine

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com